

### 3.18. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellsumpfgebiet westlich von Wolfsegg" vom 27.1.1987 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791 - 1 - U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl 1986 S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16.01.1987 Nr. 820-8632 R 7 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 404 und auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 389 und 400 der Gemarkung Wolfsegg gelegene Quellsumpfgebiet mit Quellaustritten, Quellsümpfen und naturnahen Mischwaldbeständen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Quellsumpfgebiet westlich von Wolfsegg"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 gekennzeichnet. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die das Landschaftsbild der Albhochfläche westlich von Wolfsegg belebenden Landschaftselemente des Gebietes in Form der Quellaustritte, des Arten- und Blütenreichtums und des vielgestaltigen, formenreichen Erscheinungsbildes zu erhalten;
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere die Gesellschaft der Kleinseggensümpfe sowie Naß- und Magerwiesen zu schützen;
3. ein im Naturraum der "Mittleren Frankenalb" einmaliges und reichhaltiges Vorkommen der Trollblume zu sichern;
4. den für die Tierwelt, insbesondere für Kerbtiere, Amphibien und Vögel bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten;
5. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, zu sichern;
6. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
5. die Flächen umzubrechen,
6. zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. Rodungen durchzuführen,
14. aufzuforsten,
15. Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die über eine plenterartige Nutzung (Pflege und Verjüngung) hinausgehen,
16. die Flächen zu befahren,
17. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
18. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd
2. die plenterartige, d.h. einzelstammweise Nutzung der vorhandenen Laubgehölze unter Erhaltung des Bestands sowie die Beseitigung der vorhandenen Nadelholzbestände
3. eine einmalige jährliche Mahd der Kleinseggen Sümpfe und Brachwiesenbereiche im Herbst; es gilt jedoch § 3 Nr. 16
4. das Befahren des im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 389 vorhandenen Weges durch den Nutzungsberechtigten, sowie die Unterhaltung des Weges
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1-19 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.